Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine und Institutionen der Gemeinde Hambrücken

Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine und Institutionen beschlossen in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 21.03.2017

- 1. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2022 (Ergänzung unter Ziffer III 3.10)
- 2. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2023 (Anpassung Ziffer III 3.1 und 3.2)
- 3. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023 (Anpassung Ziffer III 3.5)

I. Präambel

1. Fördergrundsätze

Die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen orientiert sich an den nachstehenden Richtlinien.

Voraussetzung für die Auszahlung der darin aufgeführten Zuschüsse ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Dies bedeutet auch, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten die allgemein vom Gemeinderat verfügten Kürzungen auch für die Auszahlung der Zuschüsse Anwendung finden und erforderlichenfalls Zuschüsse auch gestrichen werden können.

Grundsätzlich ist die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestrebt, die Jugendförderbeträge ungekürzt auszuzahlen.

2. Aufgabe der kommunalen Förderung

Die zentrale Aufgabe kommunaler Förderung sieht die Gemeinde Hambrücken darin, jedem ortsansässigen Kind, Jugendlichen und Erwachsenen die Chance zur Selbstverwirklichung zu geben und ihn damit auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten. Die politische Gemeinde wird diesen Weg ebnen, indem sie die örtlichen Vereine und Vereinigungen angemessen unterstützt. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Vereine in der Lage sind, ein breites und offenes Angebot der Gesellschaft zu bieten. Dabei ist der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Gleichzeitig sind alle Vereine auch aufgefordert, zu gemeinnützigen Veranstaltungen der Gemeinde einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, Ferienprogramm, Putzeten, Partnerschaftsveranstaltungen, etc.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

3. Zweck der Richtlinien

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereines und der Förderungsmöglichkeit der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Hambrücken bieten. Dabei sichert die Gemeinde nicht nur die nachfolgend geregelte finanzielle Unterstützung, sondern darüber hinaus auch ideelle und organisatorische Unterstützung zu.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass sich die gemeindliche Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpfen kann, sondern dass es gleichzeitig darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken, zu fördern und zu wahren.

4. Förderausschlüsse

Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

a. wirtschaftliche Vereine (z. B. Fördervereine)

Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen.

(z.B. Stammtische, Fanclubs, ...)

Bestehende gesellige Vereine, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien gefördert wurden, haben Bestandschutz.

- b. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien
- c. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften ausgenommen deren Kinder- und Kirchenchöre, sowie die Jugendorganisationen z. B. das Altenwerk, die Frauengemeinschaft, etc.
- d. sonstige Religionsgemeinschaften
- e. überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften
- f. örtliche Rettungsorganisationen

II. Antrags- und Abrechnungsverfahren

In der Regel setzen sich - soweit nachstehend nicht anders geregelt - die Vereinsförderungsbeträge aus

einem Sockelbetrag (Grundförderbetrag)
und
einem zusätzlichen Betrag für die Jugendlichen

zusammen.

1. Grundförderung

Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

Als Bemessungsgrundlage für die Grundförderung dient – jeweils zum Stichtag 01. Januar des Antragsjahres –

- a) bei sporttreibenden Vereinen eine Kopie der Jahresmeldung an die Landessportverbände
- b) bei allen übrigen Vereinen (mit Ausnahme der unter Ziffer 3.4 genannten Vereine) die Meldung der Gesamtmitgliederzahl an die Gemeindeverwaltung.

2. Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt dem Verein einen Betrag von 15,00 € für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren, das in Hambrücken wohnt, unter der Voraussetzung, dass der Verein tatsächliche Jugendarbeit betreibt.

Die Jugendlichen sind der Gemeinde mit Stand vom 01.01. des Kalenderjahres bis zum 15.03. anhand von Namenslisten mit Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums zu melden.

3. Auszahlung

Voraussetzung ist, dass die Mitteilung nach Ziff. 1 + 2 sowie Anträge auf Materialzuschüsse bis 15.03. des Kalenderjahres bei der Gemeinde vorliegen. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Kalenderjahres.

Die Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Einsicht in Bücher und Belege).

Die Förderung beginnt im auf die Gründung des Vereins folgenden Kalenderjahr.

III. Zuschüsse im Einzelnen

1. Jubiläumszuschüsse

Die Gemeinde gewährt alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 €.

2. Grund- und Jugendförderung

2.1 Grundförderung

Die Vereine - mit Ausnahme der unter III Ziffer. 4 genannten Vereine - erhalten einen jährlichen, nach Mitgliederzahl gestaffelten Grundförderbetrag in Höhe von

ois 100 Mitglieder	100,00€
bis 200 Mitglieder	150,00€
bis 300 Mitglieder	200,00€
bis 400 Mitglieder	250,00€

für je weitere angefangene 100 Mitglieder zusätzlich je 50,00 €, maximal jedoch 550,00 €.

Zusätzlich zur Grundförderung sollen die musizierenden und singenden Vereine pro Auftritt, den sie für die Gemeinde bei einer Gemeindeveranstaltung absolvieren, abhängig vom Zeitaufwand und der Besetzung einen Betrag von 100,00 € bis 300,00 € erhalten. Der Bürgermeister entscheidet über die Höhe des Betrages im Einzelfall.

2.2. Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Betrag in Höhe von 15,00 €

für jedes nachgewiesene aktive Mitglied unter 18 Jahren, das in Hambrücken wohnt.

3. Sonderförderungen

3.1 Materialzuschüsse

Zur Anschaffung oder für Reparaturen von Instrumenten, Noten, Sportgeräten und anderen Gerätschaften und Materialien, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € jährlich, Sport- und Vereinskleidung kann nicht bezuschusst werden. Die Gemeinde kann die Vorlage von Inventarlisten verlangen.

Zuschüsse sind bis zum 15.03. des laufenden Jahres für Aufwendungen des vergangenen Jahres zu beantragen. Dem Antrag, der formlos gestellt werden kann, sind Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen beizufügen. Materialzuschüsse werden zum 01.07. für die bis zum 15.03. des Jahres eingegangenen Anträge ausbezahlt.

Bei der Teilnahme von Mitgliedern eines Vereins, der in die Förderrichtlinien aufgenommen ist, an baden-württembergischen, deutschen oder internationalen Meisterschaften oder Wettbewerben gewährt die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss von 10,00 € pro Teilnehmer und Jahr. Die Vereine haben eine namentliche Teilnehmerliste der Gemeindeverwaltung vorzulegen, aufgrund derer dieser Zuschuss gewährt wird. Gefördert wird nur die Teilnahme an Veranstaltungen, die von einer Dachorganisation des entsprechenden Verbandes anerkannt sind.

Meldungen eines Vereins sind jeweils gesammelt zum Jahresende vorzulegen.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener oder von den Vereinen in eigener Zuständigkeit auf gepachtetem Gelände - auch Erbbaupacht - angelegten Sportanlagen gewährt die Gemeinde Hambrücken einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10 ct/qm nutzbare Sportfläche.

Der erhöhte Pflege- und Unterhaltungsaufwand für diejenigen Sportflächen, auf denen Rundenwettkämpfe ausgetragen werden, wird von der Gemeinde mit zusätzlich 20 ct/qm nutzbare Sportfläche unterstützt.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die Gesamtanlagen in einem ordentlichen Zustand befinden und diese im Bedarfsfalle auch der Pfarrer-Graf-Schule Hambrücken und der Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Das eigentliche Pachtverhältnis regelt der jeweils abgeschlossene Pachtvertrag. Die nutzbare Sportfläche wird vom jeweiligen Verein gegenüber der Gemeinde nachgewiesen.

3.3 Errichtung und Instandsetzung von Vereinsanlagen

- 1. Die Gemeinde Hambrücken gewährt den Vereinen Zuschüsse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Errichtung und zur Generalsanierung in großem Umfang sowie zur Instandsetzung vereinseigener Gebäude (z. B. Vereinsheime, Sportstätten usw.).
- 2. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z. B. der aktiven Sportausübung).

Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind demnach z. B. der Bau von Gaststätten, Wohnungen, Zugangsstraßen, Tribünen, Außenanlagen, die Erschließung und die Geländebeschaffung. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind ferner Vorhaben, die einen Gewinn abwerfen.

- Für die Berechnung der Zuschüsse ist der vom Land bzw. von den Fachverbänden festgestellte zuschussfähige Aufwand maßgebend, ansonsten die Feststellung der Gemeindeverwaltung.
- 4. Die Gemeinde ist bei der Geländebeschaffung und Erschließung soweit möglich behilflich. Stellt die Gemeinde das Gelände zur Verfügung, so wird es grundsätzlich durch Pacht bzw. Erbbaupacht überlassen.

Die Zuschusshöhe beim vereinseigenen Sportstättenbau beträgt

a) wenn das Vorhaben nach den tatsächlichen Verhältnissen dem Schulsport dient und die Sportart im Lehrplan gefordert wird,

30 % der zuschussfähigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als der Landeszuschuss bzw. der Zuschuss des Sportverbandes.

- b) Ansonsten 10 % der zuschussfähigen Aufwendungen, in der Regel jedoch nicht mehr als der Zuschuss des Sportfachverbandes und höchstens 10.000,00 € je Einzelmaßnahme.
- c) Die Zuschusshöhe bei Vorhaben sonstiger Vereine beträgt 10 % der zuschussfähigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als der Zuschuss des Dach- bzw. Fachverbandes und höchstens 10.000,00 € je Einzelmaßnahme.
- d) Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.
- 5. Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Baupläne, Lagepläne, Nutzflächenerhebung, Raumberechnung, Beschreibung, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan usw.) beizufügen sind. Dieser Antrag muss bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeinde vorliegen.
- 6. Vor Beginn des Vorhabens muss die Finanzierung gesichert sein.
- 7. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Nachweis nach dem Baufortschritt.
- 9. Der Zuschuss wird auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien, im Einzelfall vom Bürgermeister, festgesetzt. Voraussetzung für die Bewilligung ist die haushaltsrechtliche Absicherung. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Zuschusses besteht nicht.

3.4 örtliche Rettungsorganisationen

Die örtlichen Rettungsorganisationen erhalten folgende Zuschüsse

Freiwillige Feuerwehr für die Jugendabteilung

300,00€

Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Hambrücken einschließlich Notfallhilfe

500,00€

3.5 Vogelpark

Der Vogelschutz- und Zuchtverein erhält aufgrund der regionalen Bedeutsamkeit und öffentlichkeitswirksamer Werbung des Vogelparks für die Gemeinde pauschal neben der Grundförderung eine jährliche Sonderförderung in Höhe von 2.000,00 €.

3.6 Naturschutz

Der NABU Hambrücken erhält aufgrund seiner vielfältigen Aktivitäten im Umweltbereich zum Wohle der Hambrücker Bürger neben der Grundförderung eine jährliche Sonderförderung in Höhe von 100,00 €.

3.7 Brauchtumsveranstaltungen

Der Hambrücker Carnevals-Club erhält zur Durchführung des überörtlich bedeutsamen Faschingsumzuges eine Sonderförderung in folgender Form:

Die Gemeinde stellt nach eigenem Ermessen dem Verein die erforderlichen mobilen Toilettenanlagen unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Straßenkehrmaschine und die Müllentsorgung. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde den Umzug, indem sie Bauhofleistungen (insbesondere für Absperr- und Reinigungsarbeiten) unentgeltlich zur Verfügung stellt.

3.8 Besitzstandswahrung

Damit aufgrund der Neufassung der Vereinsförderrichtlinien kein Verein schlechter gestellt wird, erhalten die nachfolgend aufgeführten Vereine eine unbefristete Ausgleichsförderung.

Ausgleichsförderung
200,00€
200,00€
100,00€
200,00€
200,00€
200,00€
785,00€
100,00€
100,00€
300,00€
560,00€
100,00€
200,00€
100,00€

3.9 Besondere Anlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, örtlichen Vereinen bei besonderen Anlässen (z.B. Aufstiegsfeier, Turniererfolg, usw.), Sonderzuwendungen nach eigenem Ermessen, bis zu einem Maximalbetrag von 250,00 € im Kalenderjahr, zu gewähren.

3.10 Sonderzuschuss

Auf Grund des erhöhten Unterhaltungs- und Pflegeaufwandes der zur Sportausübung erforderlichen Vereinsanlagen erhält der Fußballverein "Concordia" 1912 Hambrücken e. V. - zusätzlich zu den vorstehenden Zuschüssen - einen jährlichen und unbefristeten Sonderzuschuss in Höhe von 10.000,00 €.

4. Verrechnung von Ansprüchen mit den Vereinsförderbeträgen

Die Gemeinde behält sich vor, zur Deckung der Betriebskosten für gemeindeeigene, von Vereinen genutzte Räumlichkeiten, Entgelte von den Vereinen zu erheben und diese mit dem Grundbetrag der Vereinsförderung zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für die Energiekosten.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig verlieren die bislang gültigen Richtlinien vom 27.10.2015 ihre Gültigkeit.

Hambrücken, 22.03.2017



Bürgermeister

Die Ergänzung unter Ziffer III 3.10 tritt mit Wirkung zum 28.09.2022 in Kraft.

Hambrücken, 28.09.2022

Dr. Marc Wagner Bürgermeister

Die Änderung unter Ziffer III 3.1 und 3.2 tritt mit Wirkung zum 28.06.2023 in Kraft.

Hambrücken, 28.06.2023

Dr. Marc Wagner Bürgermeister Die Änderung unter Ziffer III 3.5 tritt mit Wirkung zum 26.09.2023 in Kraft.

Hambrücken, 27.09.2023

Dr. Marc Wagner

Bürgermeister